

**Verein „Bürgerverein Chemnitz- Helbersdorf e.V.“**  
**SATZUNG**

Der Chemnitzer Stadtteil Helbersdorf im Süden von Chemnitz wurde Mitte des 12. Jhd. gegründet. Seit dem kann er auf eine wechselvolle Geschichte zurückblicken. Der einstmalig ländlich geprägte Stadtteil erfuhr Anfang der 1970 Jahre mit dem Bau des Fritz- Heckert- Gebietes einen rasanten Wandel. Ende der 1980 Jahre lebten hier ca. 15.000 Einwohner. Seit der politischen Wende im Jahr 1989/90 erlebt Chemnitz- Helbersdorf den größten Umbruch in seiner Geschichte. Einerseits wurden die meisten Wohnquartiere umfangreich saniert. Neuer moderner Wohnraum entstand. Andererseits wurden aber auch massenweise Plattenbauten aus der Zeit des sozialistischen Wohnungsbaus abgerissen. Dadurch verlor der Stadtteil bis heute über 50% seiner Bevölkerung. Im Stadtteil leben heute vorwiegend ältere Menschen. Junge Menschen und Familien mit Kindern finden sich eher selten. Der früher gepflegte Zusammenhalt in der Nachbarschaft ging an vielen Stellen verloren. Wohnortnahes Einkaufen und Wohnortnahe Dienstleistungen stellen sich heute schwieriger dar als noch vor 20 Jahren. Gemeinsames Erleben in Sport- und Kulturvereinen wird durch fehlende Angebote immer schwieriger.

Die Mitglieder des Vereins möchte durch ihre Arbeit diesem Trend entgegen wirken. Er lädt dazu alle Bürger und Bürgerinnen ein mitzuhelfen.

**Chemnitz- Helbersdorf soll als ein lebenswerter und grüner Stadtteil im Chemnitz- Süden erhalten bleiben.**

§ 1

Name und Sitz des Vereines

1. Der Verein führt den Namen „Bürgerverein Chemnitz- Helbersdorf e.V.“
2. Der Sitz des Vereines ist Chemnitz.

§2

Ziele des Vereines

1. Zweck des Vereins ist:
  - Die kulturelle Belegung des Stadtteils Chemnitz- Helbersdorf.
  - Die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements durch partnerschaftliche Vernetzung der Einrichtungen
  - Die Pflege von Helbersdorf und seiner Geschichte sowie ihrer Entwicklung
  - Die Pflege und Erhaltung von Kulturwerten sowie die Denkmalpflege
  - Die Unterstützung der Kinder- und Jugendarbeit
  - Die Förderung der Wohlfahrtspflege
  - Die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.  
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die zur Finanzierung der Vereinstätigkeit notwendigen Mittel werden durch die im § 6 festgelegten Einkunftsarten aufgebracht.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen des bürgerlichen und des öffentlichen Rechts, soweit dies rechtlich zulässig ist, werden.
2. Weiterhin ist die Ehrenmitgliedschaft in dem Verein möglich. Diese kann vom Vorstand verliehen werden.

§ 4

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Voraussetzung der Aufnahme in den Verein ist die Stellung eines schriftlichen Antrages an den Vorstand.
2. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Dies setzt voraus, dass
  - a) der Antragsteller die Voraussetzung nach § 3 erfüllt
  - b) der Antragsteller Gewähr dafür bietet, die Ziele des Vereins nachhaltig zu unterstützen.

Die Entscheidung des Vorstandes über die Aufnahme in den Verein ist abschließend. Der Vorstand kann einen Aufnahmeantrag ohne Angabe von Gründen ablehnen.

3. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch Tod
  - b) durch schriftliche Austrittserklärung, die jedoch erst zum Schluss des Geschäftsjahres wirksam wird
  - c) durch förmliche Ausschlussklärung des Vorstandes

Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einstimmigen Beschluss. Dem Mitglied ist unter

Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden keine Geldleistungen oder Sachleistungen erstattet.

#### § 5 Mitgliedsbeitrag

Die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages bleibt der Mitgliederversammlung vorbehalten. Der Mitgliedsbeitrag wird über eine Beitragsordnung geregelt. Die Beitragsordnung ist kein Bestandteil der Satzung.

#### § 6 Einkünfte

Die Einkünfte des Vereins bestehen aus:

- a) Mitgliedsbeiträgen
- b) Spenden
- c) Zuschüssen
- d) Erträgen des Vereinsvermögens

#### § 7 Mittelverwendung

1. Das Vermögen und die Erträge des Vereins sind ausschließlich und unmittelbar für die in §2 erwähnten Zwecke zu verwenden.
2. Die Einnahmen und Ausgaben sind in einer den steuerlichen Bestimmungen hinsichtlich der Gemeinnützigkeit entsprechenden Weise ordnungsgemäß aufzuzeichnen.
3. Über die Anlage des Vermögens und der Erträge entscheidet der Vorstand.

#### § 8 Organe des Vereins

Der Verein verfügt über folgende Organe:

1. den Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

#### § 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus einem Vorsitzenden. Der Vorsitzende vertritt den Verein allein.
2. Der Vorsitzende, welcher ordentliches Mitglied bzw. gesetzlicher Vertreter eines Mitgliedes des Vereins sein muss, wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von mindestens zwei und höchstens vier Jahren ernannt. Über die Dauer der Amtsperiode entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Zusammen mit dem Vorsitzenden wählt die Mitgliederversammlung einen internen Vorstand. Dazu gehören mindestens:
  - a) ein Vorsitzender
  - b) zwei stellvertretende Vorsitzende
  - c) ein Schatzmeister

Die von der Mitgliederversammlung festgelegte Dauer der Amtsperiode gilt für den gesamten Vorstand.

4. Beim Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes des Vorstandes, kann bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Vorstandsmitglied kooptiert werden.
5. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von vier Wochen soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.
6. Der Vorstand führt die Geschäfte. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie Aufstellung der Tagesordnung;
  - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
  - c) Buchführung und Erstellung des Jahresberichtes;
  - d) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
  - e) Beschlussfassung über Tätigkeit und Unterhaltung der Geschäftsstelle;
  - f) Verleihung von Ehrenmitgliedschaft.

## § 10

### Wahlrecht

Das Wahlrecht haben alle Mitglieder.

## § 11

### Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Bekanntmachung erfolgt mittels einfachen Briefes.
2. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Sie ist darüber hinaus einmal jährlich im laufenden Geschäftsjahr einzuberufen, um den jährlichen Abschlußbericht des Vorstandes entgegenzunehmen und über die Entlastung des Vorstandes zu entscheiden.
3. Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresabschlußbericht des Vorstandes entgegen und entscheidet über dessen Entlastung. Sie setzen darüber hinaus die Mitgliedsbeiträge fest.
4. Die Mitgliederversammlung kann die Satzung ändern. Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen der Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.
5. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, welches vom Vorstand zu unterzeichnen ist.
6. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 12

### Ehrenmitgliedschaft, Ehrenvorsitz

1. Für besondere Verdienste um den Verein kann die Mitgliederversammlung auf Antrag eines Mitglieds einem ehemaligen oder noch aktiven Vorstandsmitglied den Ehrenvorsitz verleihen.
2. Der Ehrenvorsitzende kann stimmberechtigt an Vorstandssitzungen teilnehmen und neben dem Vorstand den Verein nach außen vertreten, immer in Absprache mit dem Vorstand.
3. Die Ehrenmitgliedschaft kann auch an Personen verliehen werden, die nicht Mitglied des Vereines sind, sich aber in besonderer Weise für den Vereinszweck engagieren.
4. Der Ehrenvorsitz wird wie die Ehrenmitgliedschaft auf Lebenszeit verliehen und kann nur bei grob satzungswidrigem, für den Vereinszweck kontraproduktivem Verhalten auf Empfehlung des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung aufgehoben werden.
4. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Beitragspflicht befreit.

## § 13

### Geschäftsstelle

1. Der Vorstand ist berechtigt, zum Zwecke der Abwicklung der laufenden Geschäfte des Vereines eine Geschäftsstelle einzurichten. Darüber hinaus kann der Vorstand zu diesem Zweck einen Geschäftsführer einsetzen, der in Abstimmung mit dem Vorstand tätig ist.
2. Die Geschäftsstelle kann vom Vorstand ermächtigt werden, die Mitgliedsbeiträge einzuziehen. Diese sind gemäß der Zwecke des Vereins zu verwenden.
3. Die Geschäftsstelle zeichnet für die Organisation und die Unterhaltung des Vereins Chemnitz-Helbersdorf verantwortlich. Sie ist berechtigt alle dafür notwendigen Maßnahmen zur Durchsetzung der im §2 der Satzung verankerten Aufgaben zur Erreichung des Satzungszweckes zu treffen.
4. Die Geschäftsstelle ist dem Vorstand über die übertragenen Aufgaben und die Verwendung der erwirtschafteten und durch den Vorstand bereitgestellten finanziellen Mittel nach dieser Satzung rechenschaftspflichtig.
5. Der Vorstand kann der Geschäftsstelle weitere Befugnisse übertragen.

## § 14

### Auflösung

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit der Vereinsmitglieder. Sind zu dieser Mitgliederversammlung weniger als zwei Drittel der Mitglieder erschienen, so ist vom Vorstand mit mindestens vierwöchiger Frist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann über die Auflösung des Vereins mit zwei Drittel Mehrheit der erschienenen Mitglieder entscheiden kann. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

## § 15

### Liquidation

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vereinsvermögen der Körperschaft an den Verein: Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Chemnitz und Umgebung e.V. (AWO-Chemnitz), Clara-Zetkin-Str.1, 09111 Chemnitz, welcher diese Mittel unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## § 16

### Sonstiges

Für Fälle, die durch die vorstehende Satzung nicht abgedeckt sind, gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

## §17

### Inkrafttreten

Diese neue Satzung tritt mit Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.